

Kleine Anfrage

## Schulische Informationen an die Eltern im Falle der gemeinsamen Obsorge (Teil 2)

---

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 28. September 2022

Am 2. September 2022 wurde die Kleine Anfrage betreffend schulische Informationen an die Eltern im Falle der gemeinsamen Obsorge zusammengefasst dahingehend beantwortet, dass die Eltern bei gemeinsamer Obsorge das gleiche Recht haben, über schulische Belange ihres Kindes informiert zu werden. Falls die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt leben, werden «auf begründetes Ersuchen» beide Elternteile in wichtigen Belangen separat schriftlich informiert. Hierfür sei ein einfaches Schreiben oder E-Mail ausreichend, welches aber zu begründen sei. Die vierte Frage, was gegen eine Lösung analog zum Kanton Basel-Landschaft spreche, wonach ein einmaliges Begehren - ohne Begründung - ausreicht, um regelmässig informiert zu werden, wurde nicht wirklich beantwortet. Diese Antworten sind grundsätzlich positiv zu werten, dennoch ist nicht klar, inwiefern ein entsprechender Antrag begründet werden muss beziehungsweise welche Gründe vorliegen müssen. Aufgrund dieser Antworten ist das öffentlich verfügbare Informationsblatt des Schulamtes für Lehrkräfte betreffend Kommunikation mit gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern vom 14. November 2016 entsprechend anzupassen und offensichtlich aus diesem Grunde nicht mehr im Internet abrufbar. Dies führt zu folgenden Fragen:

- \* Inwiefern muss ein Ersuchen, dass beide Elternteile mit gemeinsamer Obsorge in wichtigen Belangen separat schriftlich informiert werden, begründet werden beziehungsweise welche Informationen und Unterlagen muss ein solcher Antrag beinhalten?
- \* Warum ist das Informationsblatt des Schulamtes für Lehrkräfte betreffend Kommunikation mit gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern vom 14. November 2016 im Internet nicht mehr abrufbar?
- \* Wurden die Lehrkräfte und/oder Schulen seit dem 2. September 2022 über die Kommunikation mit gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern entsprechend der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 2. September 2022 betreffend schulische Informationen informiert? Falls nein, warum nicht?
- \* Wird das Informationsblatt des Schulamtes für Lehrkräfte betreffend Kommunikation mit gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern vom 14. November 2016 überarbeitet und im Internet veröffentlicht? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?

- \* Was spricht zum Beispiel gegen eine Lösung analog zum Kanton Basel-Landschaft, wonach jeder Elternteil - ohne Begründung - verlangen kann, dass sie oder er über grundsätzliche, bedeutende Fragen zum Geschehen in der Schule oder in der Klasse allgemein und zu ihrem oder seinem Kind im Besonderen separat informiert wird, wofür ein einmaliges Begehren ausreicht, um regelmässig informiert zu werden?

## **Antwort vom 30. September 2022**

Zu Frage 1:

Die bisherige Regel, dass eine separate Information nur auf begründetes Ersuchen hin stattfindet, hat mit der Praxis zu tun, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden darf, dass wichtige Informationen an die Eltern auch an den anderen Elternteil weitergeleitet werden. So handhaben dies auch diverse Kantone in der Schweiz. Die Schule informiert somit getrennte Eltern nicht automatisch separat, sondern nur wenn bestimmte Gründe – wie z. B. eine gestörte Kommunikation oder eine Konfliktsituation – vorliegen und somit der Informationsfluss nicht mehr funktioniert. Im Falle eines Antrags, Begehrens oder Wunsches eines Elternteils um separate Information sind an dieses Begehren allerdings tiefe Anforderungen zu stellen, da in einem solchen Fall implizit davon ausgegangen werden darf, dass der betreffende Elternteil Gründe für sein Ersuchen hat. Dahingehend wird das Informationsblatt derzeit präzisiert, dass ein einmaliges Begehren um separate Information ohne weitere Begründung genügen soll, damit Schule und Schulbehörde beide Elternteile über wichtige schulische Belange separat informieren. Die bisherige Kommunikationsregelung wird somit angepasst und das entsprechende Informationsblatt in diesem Sinne überarbeitet werden. Im Anschluss daran werden die Schulen über diese angepasste Regelung informiert.

Zu Frage 2:

Wie bereits ausgeführt werden beim Informationsblatt gewisse Inhalte präzisiert, weshalb das Informationsblatt zwecks Überarbeitung vorübergehend vom Internet entfernt wurde.

Zu Frage 3:

Nein, die Beantwortung der kleinen Anfrage vom 2. September 2022 war für das Schulamt Anlass, zunächst das Informationsblatt für Lehrpersonen betreffend Kommunikation mit gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern zu überarbeiten. Im Anschluss daran werden die Schulen betreffend den angepassten Kommunikationsregeln durch das Schulamt informiert werden.

Zu Frage 4:

Ja, das betreffende Informationsblatt wird wie bereits ausgeführt überarbeitet und nach Fertigstellung in den nächsten Wochen wiederum im Internet veröffentlicht werden.

Zu Frage 5:

Unter Berücksichtigung der Aspekte in der Antwort zur Frage 1 ist es auch in Liechtenstein heute schon möglich, dass ein obsorgeberechtigter Elternteil, der dies verlangt, separat über grundsätzliche und bedeutende Fragen zum Geschehen in der Schule informiert wird. Damit wird die Praxis in Liechtenstein künftig gleich gehandhabt wie in Basel-Landschaft und wie auch in Graubünden, Bern, Glarus und Luzern.